

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005

zu Rn. 10 – 12 , 49 – 51

Mit den Ausführungen unter Ziffer 50 erweckt das Rechnungsprüfungsamt den Eindruck, dass zu verschiedenen Regelungen des TVöD zwingend Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Personalrat zur Ausgestaltung des Tarifrechts zu schließen sind. Dies trifft ausschließlich für das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD zu. Hierfür ist eine betriebliche Vereinbarung zu schließen, in der unter anderem das Verfahren zur Einführung usw. zu regeln ist. Der Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung wird zurzeit vorbereitet und soll mit dem Personalrat verhandelt werden.

In allen anderen Bereichen können – aber müssen nicht – Vereinbarungen getroffen werden. Es soll sorgfältig geprüft werden, ob der Abschluss von Vereinbarungen für die Kreisverwaltung wirklich sinnvoll ist.

So kann beispielhaft auf die allgemeinen Regelungen zu den Stufen nach § 17 TVöD hingewiesen werden. Danach kann bei Leistungen des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit jeweils verlängert werden. Einer Dienstvereinbarung sollte nur abgeschlossen werden, wenn ein funktionierendes Beurteilungswesen besteht. Ist dieses eingeführt, bleibt trotzdem zu überlegen, ob eine Dienstvereinbarung über die Möglichkeit eines vorzeitigen Stufenaufstiegs sinnvoll ist. Denn gibt es hierüber eine Regelung, können daraus Rechtsansprüche auf vorzeitigen Stufenaufstieg entstehen, die nicht durch Einsparungen durch Anhalten im Stufenaufstieg bei unterdurchschnittlicher Leistung aufgefangen werden.

zu Rn. 53 – 56

Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zur Nebentätigkeit im Beirat der Avaccon AG teilt die Verwaltung nicht. Die Tätigkeit im Beirat kann dem Landrat nicht durch den Aufsichtsrat der AG als zum Hauptamt gehörig übertragen werden. Dies würde bedeuten, dass einem privatrechtlichen Unternehmen, an dem der Landkreis mit 0,6 % beteiligt ist, die Befugnis zugestanden würde, das Hauptamt des Landrats auszugestalten und insoweit in Organisationsrechte des Landkreises einzugreifen. Auch steht dem Dienstherrn kein Auswahlrecht zu, ob eine Tätigkeit unter die Bestimmungen des § 111 NGO fällt oder nicht. Diese Vorschrift regelt den Rahmen für die Vertretung der Gemeinde in den Organen von Eigengesellschaften sowie von Unternehmen und Einrichtungen. Organe sind die Gesellschafterversammlungen und die Aufsichtsräte. Für Beiräte gelten die Bestimmungen des § 111 NGO dagegen nicht. Im Übrigen handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung bei dem Besitz von Aktien nicht um eine Beteiligung im Sinne des § 111 NGO. Die Entscheidung, eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen, ist somit nicht zu beanstanden.

zu Rn. 13, 71 – 74

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft ist als optimierter Regiebetrieb derzeit in die Verwaltungshierarchie vollständig eingebunden. Der Entwurf der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts sieht eine schnelle und effiziente Entschei-

dungsstruktur vor. Lediglich beim Erlass von Satzungen gem. § 113 c Abs. 1 Satz 3 NGO sowie bei der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen wäre entsprechend der NGO noch die Zustimmung des Kreistages notwendig. Alle anderen Aufgaben können abschließend durch den Verwaltungsrat bzw. bei Geschäften der laufenden Verwaltung durch den Vorstand entschieden werden. Damit kann schnell und flexibel unternehmerisch auf die jeweilige Marktsituation reagiert werden. Hierdurch entsteht ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem optimierten Regiebetrieb.

Weiter kann die Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechen der gesetzlichen Regelungen Gebühren und Beiträge festsetzen, erheben und vollstrecken. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber einer GmbH, die in diesem Bereich vom Landkreis abhängig wäre.

Auch im Hinblick auf die vollständige Liberalisierung der Abfallwirtschaft wäre die Anstalt öffentlichen Rechts eine Organisationsform, die sich dieser Herausforderung stellen könnte. Hierzu sind die Strukturen frühzeitig den kommenden Entwicklungen anzupassen. Gerade die niedersächsische Landesregierung tritt für die vollständige Liberalisierung der Abfallwirtschaft ein. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die hohen Standards des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nur gehalten werden können, wenn eine frühzeitige Umstellung erfolgt. Die Anstalt öffentlichen Rechts besitzt strukturell die Vorteile einer privatrechtlichen Organisationsform. Durch den Verwaltungsrat sowie dem Vorstand werden die Aufgaben kompetent, rechtlich selbständig, flexibel und effizient ausgeführt, ohne dabei gewinnorientiert zu arbeiten. Gerade im Bereich der Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung haben sich öffentlich-private Partnerschaften bzw. vollständige Privatisierungen auf die Leistungen bzw. das Preisniveau ausgewirkt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH unterliegt eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, wenn mit der Gründung gleichzeitig die Übertragung von Aufgaben verbunden ist, dem Vergaberecht. Eine vergabefreie Beauftragung einer in öffentlich-privater Partnerschaft gegründeten GmbH wäre selbst bei einer geringfügigen Beteiligung nicht möglich.

Auch das Betreibermodell stellt derzeit keinen Vorteil dar. Der Betrieb Abfall beabsichtigt nicht, größere Investitionen in Abfallentsorgungsanlagen vorzunehmen. Entsprechend der durch den Kreistag gefassten Beschlüsse wurde das Entsorgungszentrum Nienburg für den Umschlag von Abfallstoffen entsprechend den heute geltenden Ansprüchen umgebaut.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts hat gegenüber der GmbH den Vorteil, dass die Aufgabe vollständig auf diese übertragen werden kann. Sie erhält die Dienstherrenfähigkeit und unterliegt unverändert dem öffentlichen Tarifrecht. Damit dürfte die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu wechseln, wesentlich höher sein, als bei Gründung einer GmbH.

Im Ergebnis stellt die Verwaltung fest, dass die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts derzeit am sinnvollsten ist. Sofern es tatsächlich zu einer Vollständigen Liberalisierung kommen sollte, könnte diese Rechtsform kurzfristig in eine GmbH überführt werden.

zu Rn. 14

Mit den Beauftragten werden zur Zeit Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Beauftragungsvertrages geführt. In diesem neuen Vertrag wird eine Ausgleichsklausel enthalten sein. Ziel ist es, den Vertrag zum Jahresbeginn 2007 in Kraft treten zu lassen.

Im Dezember 2005 wurde mit den Beauftragten vereinbart, die „Überzahlungen“ aus 2002 und 2003 über das neu auszuhandelnde Budget abzuschmelzen.

zu Rn. 15

Der Wirtschaftsplan 2005 wurde im August 2004 aufgestellt. Am 09.11.2004 kam die schriftliche Mitteilung von den Kostenträgern, dass sie bereit seien, eine Entgeltvereinbarung auf der Entgeltberechnungsgrundlage von 4,3 Millionen Euro abzuschließen. Im August war diese Summe noch nicht bekannt und konnte deshalb auch nicht als Maßstab herangezogen werden.

Die Ansätze wurden nach bestem Wissen und Gewissen errechnet bzw. geschätzt. Zu berücksichtigen ist auch, dass in den Ansätzen Erträge und Aufwendungen des der Notarztstandortes Hoya enthalten sind, der von den Kostenträgern nicht anerkannt wird.

zu Rn. 16

Der Kreisausschuss hat am 13.06.2006 einstimmig beschlossen, das Rendezvous-System im Rettungswachenbereich Hoya fortzusetzen. Der Gutachter hat sich hinsichtlich der Notarztstandorte nicht festgelegt, weil es keine rechtlichen Vorgaben für die Eintreffzeit eines Notarztes gibt. Das NRettDG geht aber grundsätzlich davon aus, dass in jeder Rettungswache ein Notarzt zur Verfügung steht. Der Gutachter hat ausgeführt, dass das Risiko eines sog. Duplex-Falles für RTW einmal pro 10 Schichten zulässig ist. Bei einer Versorgung des Bereichs Hoya erhöht sich das Risiko eines Duplex-Falles bei der Notarztversorgung aus Nienburg um das dreifache.

zu Rn. 17

Nach den Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes in Niedersachsen beträgt der Abschreibungssatz für EDV-Technik einschließlich Software 33,33 %. Da auch die Telekommunikationsanlage größtenteils aus EDV-Technik besteht, ist auch diese Anlage in drei Jahren abgeschrieben. Einen Termin für eine Leitstellenzusammenlegung gibt es noch nicht. Hier sind noch Verhandlungen erforderlich. Als realistischer Termin wird das Jahr 2010 angenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Anlage also abgeschrieben. Von einer Fehlinvestition geht das Fachamt deshalb nicht aus.

Ein Versuch, die kommenden Jahre mit der erkanntermaßen aus Altersgründen technisch labilen alten Anlage zu überbrücken, wäre mit erheblichen Risiken verbunden. Im Gegensatz zu einem allgemeinen Verwaltungsbetrieb ist für die Leitstelle rund um die Uhr der Betrieb mit ständiger Erreichbarkeit zuverlässig zu gewährleisten. Im Rettungsdienst kann nicht improvisiert werden. Haftungsrechtliche Gründe sind zu berücksichtigen.

zu Rn. 18

Die Verhandlungen mit den Kostenträgern zum Thema Arbeitszeit in der RLS werden weitergeführt. Es steht weiterhin die Forderung der Kostenträger im Raum, Bereitschaftsdienst während der betriebsschwachen Zeiten einzuführen.

Zur Anordnung von Bereitschaftsdienst im Rettungsdienst hat das OVG Lüneburg am 07.12.2005 entschieden, dass ein Rettungsdienststräger gegen das im NRettdG verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot verstößt, wenn er von der tarifvertraglichen Möglichkeit der Einführung von Bereitschaftsdienst für das Rettungsdienstpersonal keinen Gebrauch macht. Dieses Urteil bezieht sich auf das Rettungsdienstpersonal des DRK-KV Verden.

zu Rn. 19, 116

Es liegen inzwischen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) aktualisierte Stellen-/ Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Die Beschreibungen beinhalten gleichzeitig die Vertretungsregelungen.

Die Struktur und Gliederung des Amtes mit Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen MA sind in Form von Organigrammen hinterlegt.

zu Rn. 118

Der Abrechnungsmodus für die Tierkörperbeseitigung wurde geändert. Die Tierseuchenkasse erstattet nunmehr 60 % der Aufwendungen für die Tierkörperbeseitigung. Der Landkreis trägt damit nur noch 40 % der Kosten.

zu Rn. 119

Die Unterlagen für die Endabrechnung für 2005 hat SNP auch bisher nicht vorgelegt.

Es ist nicht korrekt, dass die Tierhalter 25 % der Verarbeitungs- und Beseitigungskosten tragen müssen. Der Eigenanteil bezieht sich allein auf die Beseitigungskosten.

zu Rn. 121

Die Aussage zu der erwarteten Erstattung von 60 % ist nicht korrekt. Richtig ist vielmehr, dass wegen der Änderungen im Abrechnungsmodus Unklarheiten bestanden, für welchen Zeitraum des Abrechnungsjahres 2004 welcher Modus anzuwenden war.

Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 21.11.2005 folgendes beantragt:

- die Erstattung des von der Tierseuchenkasse zu tragenden Anteils gemäß dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz,
- hilfsweise die Berücksichtigung der 60% / 40%- Regelung gemäß dem Schreiben der Tierseuchenkasse vom 28.06.2005.

Ein fester Betrag war von hier nicht beantragt worden. Die Höhe der Erstattung wurde von der Tierseuchenkasse ermittelt.